

Interpellation Bisig-Rapperswil / Cavelti Haller-Jonschwil / Monstein-St.Gallen (3 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2022

## Weiterentwicklung der St.Galler Jagdreviere

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona, Franziska Cavelti Haller-Jonschwil und Andrin Monstein-St.Gallen stellen in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2022 diverse Fragen zur Sinnhaftigkeit der bestehenden Regelung zur Vergabe von Jagdrevieren und zu den Reviergrenzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Gesetz ber die Jagd, den Schutz der wildlebenden Saugetiere und Vogel sowie deren Lebensraume (Jagdgesetz [sGS 853.1; abgekrzt JG]) als auch die entsprechende kantonale Jagdverordnung (sGS 853.11; abgekrzt JV) regeln bei der Neuverpachtung der Jagdreviere die Vergabekriterien, wenn sich mehrere Personengruppen fur ein Jagdrevier bewerben. Zudem sind Grundlagen zur Grosse und Grenzen der Jagdreviere geregelt.

Bei der letzten Vergabe der Jagdreviere fur die Pachtperiode 2016–2024 gab es eine gewisse Unzufriedenheit in Revieren mit Mehrfachbewerbungen. Im Anschluss an die Interpellation 51.16.25 «Neues Jagdgesetz ist nur bedingt praxistauglich» wurde mit dem V. Nachtrag zum Jagdgesetz die rechtliche Grundlage zur Reviervergabe bei Mehrfachbewerbungen angepasst. Die Regelung tritt am 1. August 2023 zur nachsten Vergabe der Jagdreviere in Vollzug. Die Einteilung der Reviere in «einheimisch» und «auswartig» wurde nicht bestritten. Auch gab es keine anderungsantrage im Bereich der Grosse oder Grenzen von Jagdrevieren. Mit einer anderung der Vergabekriterien und Aufhebung der bisherigen Regelung besteht die Gefahr, dass es zu grossem Unmut und zahlreichen Wechseln von Jagdgesellschaften kommt. Die Jagdgesellschaften betreiben einen grossen Aufwand mit der Jagdausubung zugunsten tragfahiger Wildbestande, um grosse Wildschaden in der Land- und Forstwirtschaft zu verhindern. Die Jagdausubung erfordert grosse lokale Erfahrung, Revierkenntnisse, Fachwissen und eine entsprechende Infrastruktur wie Ansitzeinrichtungen im Jagdrevier. All diese Aspekte sind bei einem Wechsel der Jagdgesellschaft in Gefahr und konnen sich negativ auf die Abschusserfullung auswirken, was nicht im Interesse der Gesellschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Grossteil der Jagdreviere sind einheimische Reviere, bei denen Jagdgesellschaften mit Pachterinnen und Pachtern mit Wohnsitz in der Standortgemeinde des Jagdreviers Vorrang haben. Dies macht Sinn, weil die Jagdausubung viel Zeit beansprucht und auch das Wildtiermanagement eine hohe Prasenz und schnelle Verfugbarkeit (Wildunfalle, Wildschaden) der Pachterinnen und Pachter erfordert. Hier sind lokale Pachterinnen und Pachter von Vorteil. Die wenigen auswartigen Jagdreviere sind meist Bergreviere, die eine gewisse Durchmischung der Pachterinnen und Pachter aufweisen.
2. Diese Aufteilung hat sich bewahrt und wurde in den vergangenen Teilrevisionen des Jagdgesetzes nie angezweifelt. Eine neue Regelung konnte grossen Unmut in der Jagerschaft verursachen und vermutlich zu zahlreichen Wechseln von Pachterinnen und Pachtern fuhren, was sich aufgrund mangelnder Erfahrung und Lokalkenntnisse negativ auf den Jagderfolg auswirken wurde. Als Folge davon konnte sich auch die Wildschadensituation verscharfen.

3. Die Regierung ist der Meinung, dass nicht die Reviergrösse für die korrekte Erfüllung jagdlicher Aufgaben relevant ist, sondern die Zusammensetzung und das Engagement der Jagdgesellschaften und ihrer Pächterinnen und Pächter sowie deren Absprache über die Reviergrenze. Wo es das Management der Wildarten aufgrund ihrer Raumnutzung erfordert, werden schon heute das Wildtier-Monitoring und die Jagdplanung revierübergreifend oder sogar kantonsübergreifend umgesetzt (z.B. bei Steinböcken, Gämsen, Rothirschen). Wo der Wunsch von Jagdgesellschaften besteht, benachbarte Reviere zusammenzulegen, wird dies auch umgesetzt. Der Kanton als Inhaber des Jagdregals fusioniert von sich aus aber keine Jagdreviere.
4. Reviergrenzen sollten für die Jagdausübung den jagenden Personen bekannt und wenn möglich im Feld gut ersichtlich sein. Bereits heute nennt Art. 3 JV, dass sich Reviergrenzen insbesondere nach natürlichen und künstlichen Merkmalen, nach Lebensräumen und nach Bedürfnissen des Jagdbetriebs richten. Es gibt keine Notwendigkeit, diese bestehende Regelung zu ändern, da sich die heutige Einteilung bewährt hat.